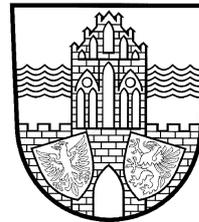


# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

23. Jahrgang, Nr. 02 · Prenzlau, den 13. Februar 2017



### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.02.2017*
- Seite 2:** *Bekanntmachung der Beschlüsse der 11. Sitzung des Kreistages (5. Wahlperiode) am 07.12.2016*
- Seite 5:** *Bekanntmachung der Beschlüsse der 12. Sitzung (Sondersitzung) des Kreisausschusses am 04.01.2017*
- Seite 6:** *Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark*
- Seite 12:** *Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017 des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes*
- Seite 13:** *Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufstellung und den Betrieb der Schnelleinsatzgruppe Führungsunterstützung*
- Seite 14:** *Ablaufplan der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 14.03. – 09.05.2017*
- Seite 18:** *Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung des Vorstandes und des Vorstandsvorstehers des Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung*
- Seite 18:** *Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Uckermark*
- Seite 18:** *Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 im Wahlkreis 57 (Uckermark-Barnim I)*

### **AMTLICHER TEIL**

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 16. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 21.02.2017**

Die 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Dienstag, dem 21.02.2017, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 4, Raum 301 statt.

#### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
  - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.11.2016 - öffentlicher Teil 178/2016
4. Informationen
  - 4.1 Meldungen Gefährdung Kindeswohl
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen
7. Anträge
8. Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) 2016  
BR/658/2017

9. Förderschwerpunkte und Zuwendungen auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark 2017  
BV/659/2017
10. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes für den Landkreis Uckermark  
BV/679/2017

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
  - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.11.2016 -nichtöffentlicher Teil  
179/2016
3. Anfragen
4. Anträge
5. Informationen

Prenzlau, den 09.02.2017

Im Benehmen:

In Vertretung

gez. Frank Bretsch  
Ausschussvorsitzender

gez. Bernd Brandenburg  
1. Beigeordneter

<b>BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 11. SITZUNG DES KREISTAGES (5. WAHLPERIODE) AM 07.12.2016</b>
--

**Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:**

**zu TOP 2.1: Anträge zur Tagesordnung**

**zu TOP 2.1.1: Spende an das Städtische Wohnheim in Schwedt/Oder  
AN/638/2016**

*Der Kreistag stimmt der Aufnahme des Antrages AN/638/2016 in die Tagesordnung zu.*

Abstimmungsergebnis: Ja: 2 Nein: mehrheitlich

Damit ist die Aufnahme des Antrages AN/638/2016 in die Tagesordnung abgelehnt.

**zu TOP 8: Anträge an den Kreistag**

**zu TOP 8.1: Ergänzung der Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark (Kulturfonds)  
AN/627/2016**

*„Die Richtlinie wird wie folgt ergänzt:*

*Im Pkt. 5.2 wird als Satz 3 angefügt:*

*„Für Vorhaben im Rahmen der Antragstellung für die sog. Spielstättenförderung des Landes Brandenburg (gemäß § 5 FAG i.V.m. § 1 Abs. 2 FAGV) beträgt der Förderanteil des Landkreises maximal 25 %, wobei mindestens 25 % durch Eigenmittel des Antragstellers oder durch Drittmittel der örtlichen Gemeinde zu erbringen sind.“*

*Im Pkt. 5.4 wird als Satz 2 angefügt:*

*„Diese Obergrenze gilt nicht für Vorhaben im Rahmen der Antragstellung für die sog. Spielstättenförderung des Landes Brandenburg (gemäß § 5 FAG i.V.m. § 1 Abs. 2 FAGFV).“*

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 8.2: Sicherstellung der weiteren Förderung im Jugendsport über den Kreissportbund, der Kinder- und Jugendarbeit der Musikschulen und der Jugendfeuerwehren nach dem Wegfall der BuT-Mittel ab 2018  
AN/629/2016/2**

*„Der Landrat wird beauftragt, im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2017/2018 sicherzustellen, dass die im Haushaltsjahr 2017 letztmalig zur Verfügung stehenden Mittel aus Bildung und Teilhabe für die Bereiche Sportförderung, Förderung der Musikschulen sowie Förderung der Jugendfeuerwehren ab dem Haushaltsjahr 2018 durch kreisliche Mittel komplett ersetzt werden. Die jährliche Gesamtsumme soll wie folgt aufgeteilt werden:*

- Förderung des Sports 45 T€ / Jahr
- Förderung der Jugendfeuerwehren 20 T€ / Jahr
- Förderung der anerkannten Musikschulen 30 T€ / Jahr.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig Enthaltungen: 2

**zu TOP 8.3: Vergabe eines Zuschusses in Form von institutioneller Förderung für die Uckermärkische Musik- und Kunstschule Angermünde (UMKS)  
AN/630/2016**

„Der Kreistag beschließt, dass ein jährlicher Zuschuss in Form einer institutioneller Förderung für die Uckermärkische Musik- und Kunstschule F.-W.-von-Redern Angermünde in Höhe von 25.000 € für 5 Jahre ab dem 1. Januar 2017 gewährt wird.“

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 28 Enthaltungen: 2

Damit ist der Antrag AN/630/2016 abgelehnt.

**zu TOP 8.4: Institutionelle Förderung für die Uckermärkische Musik- und Kunstschule Angermünde (UMKS)  
AN/628/2016/1**

„1. Die Uckermärkische Musik- und Kunstschule „Friedrich Wilhelm von Redern“ Angermünde (UMKS) erhält eine jährliche institutionelle Förderung von 15 T€ in den Jahren 2017 bis 2021 unter der Voraussetzung, dass sich die Stadt Angermünde und das Land Brandenburg ebenfalls an der Finanzierung der UMKS beteiligen. Die Finanzmittel für die institutionelle Förderung des Landkreises Uckermark für die UMKS sind zusätzlich im Kreishaushalt einzustellen.

2. Der Beschluss des Kreistages vom 04.07.2007 zum Antrag DS-Nr.:70/2007 in der durch den Antrag DS-Nr.:88/2007 erweiterten Fassung wird im Punkt 2 dahingehend aufgehoben, dass die für die Kulturförderrichtlinie zusätzlich bereitgestellten 8.000 € hinsichtlich ihrer Zweckbindung für die UMKS entfallen. Die 8.000 € verbleiben im Budget der Förderrichtlinie.“

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich Nein: 1 Enthaltungen: 6

**zu TOP 9: Bekanntgabe der Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark  
Vorlage: BR/616/2016**

„Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass die Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung – GeschO) geändert werden soll. Die beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung wird hiermit dem Kreistag gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung bekannt gegeben. Die Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung soll in der Sitzung des Kreistages am 15.03.2017 erfolgen.“

**zu TOP 10: Entwurf der Haushaltssatzung 2017/2018  
Vorlage: BV/607/2016**

**Entwurf Haushalt 2017/2018, BV/607/2016  
Antrag: ÄA/0029/2016/1**

„Der Kreistag beschließt eine weitere Senkung des Hebesatzes der Kreisumlage gegenüber dem Entwurf der Haushaltssatzung 2017/2018 (45.9%) auf 43,9 %.“

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: mehrheitlich Enthaltungen: 3  
Damit ist der Änderungsantrag ÄA/0029/2016/1 abgelehnt.

**Zusätzliche Gelder für die Produkte 36110, 36210 und 42110  
Antrag: ÄA/0031/2016**

„1. Der Kreistag Uckermark beschließt zusätzliche Gelder in Höhe von jeweils 10.000 € für die Produkte 36110 (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege), 36210 (Jugendarbeit) und 42110 (Sportförderung) in die Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017/2018 einzustellen.“

Abstimmungsergebnis: Ja: 2 Nein: mehrheitlich

Damit ist der Änderungsantrag ÄA/0031/2016 abgelehnt.

**zu TOP 10.1: Einwendungen der Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Passow, Pinnow, Schöneberg und Mark Landin zur Aufstellung des Kreishaushaltes für die Jahre 2017/2018  
Vorlage: BV/631/2016**

„Der Kreistag beschließt, die Einwendungen der Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Passow, Pinnow, Schöneberg und Mark Landin vom 24. Oktober 2016 gegen den Kreishaushalt für die Jahre 2017/2018 (vgl. Anlage) zurückzuweisen.“

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich Nein: 13 Enthaltungen: 5

„Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018.“

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich    Nein: 11    Enthaltungen: 3

**zu TOP 11: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen zum Jahresabschluss 2015**  
**Vorlage: BV/605/2016**

„Der Kreistag genehmigt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zum Jahresabschluss 2015.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 12: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2016**  
**Vorlage: BR/603/2016**

„Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen im III. Quartal 2016 werden zur Kenntnis genommen.“

**zu TOP 13: Übernahme der Gesellschaftsanteile der Tourismus Marketing Uckermark GmbH**  
**Vorlage: BV/608/2016**

- „1. Der Kreistag beschließt die Übernahme der Tourismus Marketing Uckermark GmbH durch den Landkreis Uckermark durch Ankauf der gesamten Geschäftsanteile in Höhe des Stammkapitals von 25 T€ vom Tourismusverband Uckermark e. V. zum 01.01.2017.
2. Der Kreistag beschließt den Gesellschaftsvertrag der Tourismus Marketing Uckermark GmbH gemäß der Anlage 2.
3. Der Kreistag beschließt die Betrauung der Tourismus Marketing Uckermark GmbH mit der Förderung der touristischen Entwicklung der Uckermark sowie ihre regionale und überregionale Vermarktung als Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) durch den Landkreis Uckermark. Die Betrauung erfolgt zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit der Übernahme der Gesellschaftsanteile der Tourismus Marketing Uckermark GmbH. Der Tourismus Marketing Uckermark GmbH werden vom Landkreis Uckermark Ausgleichsleistungen in Gestalt eines jährlichen Zuschusses maximal in Höhe der ausgleichsfähigen Nettokosten, die der Gesellschaft aufgrund der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehen, und unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnes, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 350 T€, gewährt.
4. Der Kreistag beschließt den Austritt aus dem Tourismusverband Uckermark e. V. zum 31.12.2016.
5. Der Kreistag beschließt die Aufhebung des zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Tourismusverband Uckermark e. V. geschlossenen Vertrages zur Entwicklung des Tourismus in der Uckermark zum 31.12.2016.
6. Der Kreistag beauftragt den Landrat mit den zur Umsetzung der Beschlüsse notwendigen Maßnahmen:
  - mit dem Abschluss des notariellen Kauf- und Abtretungsvertrages über Geschäftsanteile
  - mit der Erarbeitung und dem Erlass eines beihilferechtskonformen Betrauungsaktes an die Tourismus Marketing Uckermark GmbH.“

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich    Nein: 1    Enthaltungen: 4

**zu TOP 14: Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2015**  
**Vorlage: BR/612/2016**

„Der Kreistag nimmt den Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2015 zur Kenntnis.“

**zu TOP 15: 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (8. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)**

**Vorlage: BV/596/2016**

„Der Kreistag beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (8. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst).“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 16: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung**

**Vorlage: BV/615/2016**

„Der Kreistag beschließt die „öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung“.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig    Enthaltungen: 2

**zu TOP 17: Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind****Vorlage: BV/621/2016**

„Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, mit Wirkung vom 01.01.2017.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 18: Bericht Jobcenter Uckermark (Stichtag 30.09.2016)****Vorlage: BR/624/2016**

„Die Mitglieder des Kreistages nehmen den Bericht des Jobcenters Uckermark für die ersten 9 Monate des Jahres 2016 sowie zum Bildungs- und Teilhabepaket (Januar bis September 2016) zur Kenntnis.“

**zu TOP 19: Arbeitsmarktprogramm 2017/2018****Vorlage: BV/625/2016/2**

„Der Kreistag beschließt das Arbeitsmarktprogramm 2017/2018 und beauftragt das Jobcenter Uckermark mit der Umsetzung.“

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich Nein: 2

**zu TOP 20: Änderung und Ergänzung der Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe (RV LQEV)****Vorlage: BV/622/2016**

„1. Der Kreistag beschließt die Änderungen bzw. Ergänzungen der Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe (RV LQEV) mit Wirkung zum 01.01.2017 (Anlage).

2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des oben genannten Beschlusses neue Vereinbarungen mit in Frage kommenden Leistungsanbietern abzuschließen.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 21: Zuschusserhöhung für die ICU Investor Center Uckermark GmbH****Vorlage: BV/626/2016**

„1. Der Kreistag beschließt, den jährlichen Zuschuss des Landkreises Uckermark an die Investor Center Uckermark GmbH (ICU) ab dem 01.01.2017 um 65.000,00 Euro auf insgesamt 300.000,00 Euro zu erhöhen

2. Der Landrat wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zur entsprechend erforderlichen Anpassung des Konsortialvertrages vorzunehmen und dem Kreistag den geänderten Konsortialvertrag zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig Enthaltungen: 2

**zu TOP 22: Austritt aus der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)****Vorlage: BV/606/2016**

„Der Landkreis Uckermark erklärt den Austritt aus der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas zum 31.12.2017.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig Enthaltung: 1

**BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 12. SITZUNG (SONDERSITZUNG)  
DES KREISAUSSCHUSSES AM 04.01.2017****Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:****zu TOP 7: Anträge****zu TOP 7.2: Busfahrplan der UVG prüfen****Vorlage: AN/652/2017**

„Der Landrat wird beauftragt, zum nächsten regulären Kreistag einen Bericht über den Stand der Erfüllung des Beschlusses 564/2016 vom 05. Oktober 2016 zu geben. Insbesondere ist darzustellen, ob die Änderungen des Busfahrplanes den Vorgaben des Nahverkehrsplanes DS-Nr.: BV/163/2014 entsprechen.“

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 2 Enthaltung: 1

**zu TOP 8: Verfahrensweise zur Erarbeitung einer "Schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze des Ministeriums des Innern und für Kommunales"**

**zu TOP 8.1: Stellungnahme zum Kreisneugliederungsgesetz****Vorlage: AN/651/2017**

„1. Der Kreisausschuss beschließt die Einsetzung einer überfraktionellen Arbeitsgruppe, die eine Stellungnahme zum vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Kreisneugliederung erarbeiten soll und dabei ggf. vorliegende Stellungnahmen einzelner Fraktionen, sofern diese zustimmen, berücksichtigt. Diese soll bis zum regulären Kreisausschuss am 07. März 2017 vorliegen und dem Kreistag am 15. März 2017 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

2. Der Kreisausschuss beschließt, dass Minderheitenvoten von Fraktionen sowohl im Kreisausschuss als auch im Kreistag sowohl zur Kenntnis genommen als auch der gemeinsamen Stellungnahme beigefügt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**NEUFASSUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 74  
vom 14. Dezember 2016

I.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 1 und § 42 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKGBbg – vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 vom 11. Juli 2014) wird die Bekanntmachung der am 10. November 2016 beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark angeordnet.

Prenzlau, den 14. Dezember 2016

gez. Dietmar Schulze

II.

**NEUFASSUNG DER VERBANDSSATZUNG  
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der  
Westuckermark**

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 1, 10, 13 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark in ihrer Sitzung am 10.11.2016 diese Verbandssatzung beschlossen.

**§ 1**

**Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des Verbandes**

1. Mitglieder des Verbandes sind die in Anlage 1 aufgeführten Kommunen. Das Verbandsgebiet ist in der Übersichtskarte, Anlage 2 dargestellt. Das Stimmverhältnis ergibt sich aus Anlage 3. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.
2. Der Verband trägt den Namen: Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark. In der Kurzform: ZVWU.
3. Der Sitz des Verbandes ist Templin.
4. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
5. Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35 mm. Es zeigt das Landeswappen. Die Umschrift lautet: ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK. Die Dienstsiegel sind fortlaufend nummeriert.

**§ 2**

**Verbandsaufgaben**

1. Der Verband ist Träger der Aufgabe der Trinkwasserversorgung innerhalb des Verbandsgebietes für alle Mitglieder und der Aufgabe der Abwasserentsorgung für das Mitglied Templin ausgenommen der OT Petznick, für das Mitglied Lychen und für das Mitglied Boitzenburger Land ausgenommen des OT Haßleben für den Teil Schmutzwasser. Für jedes Gemeindegebiet sind gesonderte öffentliche Einrichtungen für die Abwasserentsorgung zu definieren.  
Weitere Mitglieder des Verbandes können diesem die Aufgabe der Abwasserentsorgung übertragen, wenn die Verbandsversammlung dem zustimmt.

Der Verband kann aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung (§§ 5,6, 7 GKGBbg) auch von anderen Gemeinden die Aufgabe der Abwasserentsorgung übernehmen.

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben plant, errichtet, erneuert, verbessert, erweitert und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen.
3. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse für die Abwasserentsorgung und der Haus- und Grundstücksanschlüsse für die Wasserversorgung, sofern diese jeweils Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind.
4. Der Verband kann Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
5. Er kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen.

### **§ 3 Verbandsanlagen**

Der Verband ist Eigentümer aller ihm durch die Mitglieder übertragenen, durch ihn geschaffenen und sonst zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände.

### **§ 4 Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder**

1. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, dem Zweckverband das zur Aufgabenerfüllung notwendige Vermögen und die Anlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Über die Art und Weise der Betreibung entscheidet die Verbandsversammlung.
2. Für die Mitglieder des Verbandes besteht eine gegenseitige Informationspflicht zu allen Planungs- und Durchführungsmaßnahmen. Insbesondere informieren sich die Verbandsmitglieder über beabsichtigte Grundstücksverkäufe die die Aufgabenerfüllung tangieren.
3. Die Verbandsmitglieder benachrichtigen den Verband unverzüglich, wenn ihnen Gefährdungen an den Anlagen der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung oder Umstände, die zu einer Qualitäts- und/ oder Kapazitätsbeeinträchtigung führen können, bekannt werden.

### **§ 5 Organe**

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsausschuss
- die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

### **§ 6 Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen. Das Verbandsmitglied Templin entsendet 2 Vertretungspersonen. Die Gemeinden des Amtes Gerswalde werden durch den Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Die amtsangehörige Gemeinde Milmersdorf entsendet einen weiteren Vertreter. Die Verbandsmitglieder Lychen und Boitzenburger Land entsenden jeweils 1 Vertretungsperson in die Verbandsversammlung.
2. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Bei der Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahlen sind von den Einwohnermeldebehörden der Verbandsmitglieder nur die Personen zu berücksichtigen, die am 31.12. des Vorjahres in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde mit Hauptwohnung gemeldet waren.  
Bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die maßgebliche Einwohnerzahl der Ortsteile die von den Einwohnermeldebehörden zum 31.12. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl.  
Die Stimmenzahl ist, soweit Änderungen der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder dies erforderlich machen, jährlich durch Änderung der Verbandsatzung anzupassen.
3. Die bei der Beschlussfassung anwesenden Vertretungspersonen eines Verbandsmitgliedes geben alle dem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen vollständig ab. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden, eine uneinheitliche Stimmabgabe führt zur Ungültigkeit aller Stimmen dieses Verbandsmitgliedes. Erfolgt ein Beschluss durch geheime Stimmabgabe oder zeigt die Person nach Absatz 4 der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung an, dass den Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes eine Weisung nach § 19 Absatz 7 GKGBbg erteilt wurde, so gibt eine Stimmführerin oder ein Stimmführer alle Stimmen des Verbandsmitgliedes einheitlich ab. Hat die Gemeindevertretung oder die sonstige Vertretungskörperschaft des kommunalen Verbandsmitgliedes keine Stimmführerin oder keinen Stimmführer bestimmt und einigen sich die anwesenden Vertretungspersonen des kommunalen Verbandsmitgliedes vor der Stimmabgabe nicht auf eine Stimmführerin oder einen Stimmführer, ist die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte oder die von ihr/ ihm betraute Person Stimmführerin oder Stimmführer.

Die Verbandsmitglieder stimmen jeweils in dem Bereich ab, in dem sie dem Verband die Aufgabe übertragen haben. Lässt sich ein Abstimmungsgegenstand nicht eindeutig den Aufgaben zuordnen, stimmen alle Verbandsmitglieder ab.

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder die sonstige Vertretungsperson des Verbandsmitgliedes ist verpflichtet, eine erteilte Weisung in der Verbandsversammlung anzuzeigen.

4. Die kommunalen Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat.  
Weitere Vertretungspersonen der kommunalen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß den §§ 40, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitgliedes, bei amtsangehörigen Gemeinden auch die Bediensteten des Amtes.
5. Verzeichnisse der Verbandsmitglieder, deren Vertretungspersonen und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind durch die Verbandsleitung zu führen.
6. Die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.

## § 7

### Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes soweit nicht die Verbandsleitung oder der Verbandsausschuss kraft Gesetz oder aufgrund der Verbandssatzung zuständig sind bzw. ihnen die Verbandsversammlung im Rahmen der Gesetze bestimmte Aufgaben überträgt. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch die Verbandsleitung.
2. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
  - Verbandsatzungsänderungen,
  - Erlass, Änderungen bzw. Aufhebung von Satzungen und privatrechtlichen Entgeltbedingungen,
  - Wahl und Abwahl des/ der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter,
  - Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und deren Stellvertretung,
  - Wahl und Abwahl der Verbandsausschussmitglieder und deren Stellvertreter,
  - Beschluss über den Wirtschaftsplan auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg,
  - Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
  - Übernahme von Bürgschaften,
  - Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung,
  - Bestellung des Abschlussprüfers,
  - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken mit einem Wert von über 30.000 EUR,
  - Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
  - Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen über 500.000 EUR, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Verbandes über 100.000 EUR.
3. Über den Anstellungsvertrag der hauptamtlichen Verbandsleitung entscheidet die Verbandsversammlung. Der Anstellungsvertrag ist durch die/ den Vorsitzende/n der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

## § 8

### Sitzung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.
2. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Für die Versammlung erforderliche Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen, alternativ können die Unterlagen auf elektronischem Weg übersandt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung sind mindestens 3 Tage vorher öffentlich gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 dieser Satzung bekannt zu machen, dabei zählt der Tag der Veröffentlichung bei der Fristberechnung nicht mit. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu benennen.  
Die Bekanntmachung bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 dieser Satzung am Tag vor der Verbandsversammlung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 58 BbgKVerf.

3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertretungspersonen mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Bei fehlender Beschlussfähigkeit muss die erneute Verbandsversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
4. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied oder die Verbandsleitung unter Angabe der Tagesordnung, jedoch frühestens drei Monate nach der letzten Verbandsversammlung, die Einberufung verlangen.
5. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens 2 Vertretern verschiedener Verbandsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedürfen alle im § 31 Absatz 2 GKGBbg genannten Beschlüsse. Die Änderung der Verbandsaufgaben bedarf zudem der Einstimmigkeit. Die Verbandsversammlung kann ein Mitglied des Verbandsausschusses sowie die Verbandsleitung mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl abwählen. Alle weiteren Beschlüsse werden, soweit durch ein Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.
6. Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens
  1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
  2. die Namen der Teilnehmer,
  3. die Tagesordnung,
  4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
  5. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungenenthalten.

Die Niederschrift ist durch die/den Vorsitzende/n der Verbandsversammlung zu unterzeichnen und rechtzeitig zur nächsten Verbandsversammlung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

## § 9

### Verbandsausschuss

1. Die Anzahl der Mitglieder des Verbandsausschusses wird auf sechs bestimmt.

Er setzt sich aus der Verbandsleitung, die den Vorsitz ausübt und weiteren Mitgliedern zusammen. Weitere Mitglieder sind: zwei Vertreter der Stadt Templin und je ein Vertreter der Stadt Lychen, der Gemeinde Boitzenburger Land und des Amtsbereiches Gerswalde. Die vorgenannten weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die/der Ausschussvorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Bei der Verhinderung der/des Vorsitzenden vertritt sie/ihn die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsleitung.
2.
  - a) Der Verbandsausschuss tritt zusammen, wenn die Verbandsgeschäfte es erfordern. Er tritt außerdem zusammen, wenn es mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder verlangen.
  - b) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag.
  - c) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Die/der Ausschussvorsitzende beruft die Sitzung des Verbandsausschusses schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Für die Sitzung erforderliche Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen, alternativ können die Unterlagen auf elektronischem Weg übersandt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 dieser Satzung bekannt zu machen, dabei zählt der Tag der Veröffentlichung bei der Fristberechnung nicht mit. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu benennen.

Die Bekanntmachung bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 dieser Satzung am Tag vor der Ausschusssitzung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 58 BbgKVerf.
  - d) Über jede Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
  - e) Im weiteren beschließt der Verbandsausschuss über
    - Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von bis zu 30.000 EUR,
    - Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen über 100.000 EUR, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Verbandes über 10.000 EUR
    - Änderungen der Investitionspläne,
    - Umsetzung der durch die Verbandsversammlung delegierenden Beschlüsse,
    - Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

**§ 10****Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)**

1. Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig. Sie wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Die Stellvertretung der Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig und wird von der Verbandsversammlung aus der Mitte der Verbandsversammlung oder aus dem Kreis der Personen gemäß § 22 Absatz 2 GKGBbg oder der Bediensteten des Zweckverbandes gewählt. Die Stellvertretung kann aus mehreren Personen bestehen, deren Reihenfolge durch die Verbandsversammlung zu bestimmen ist.
2. Die Verbandsleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt sie aus.
3. Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dazu gehören:
  - Aufgaben des Verwaltungsvollzugs
  - regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs
  - Ausführungen des Wirtschaftsplans und Bewirtschaftung der Mittel.

In Rechts- und Verwaltungsgeschäften kann die Verbandsleitung die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“ führen.

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift der Verbandsleitung oder ihrer Stellvertretung.

Die Verbandsleitung ist befugt, über den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen bis 100.000 EUR und über Niederschlagungen und Erlass von Forderungen des Verbandes bis 10.000 EUR zu entscheiden.

4. Der Verbandsleitung obliegt die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.
5. Die Verbandsleitung hat Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn sie der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Verbandsversammlung hat spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung erneut zu entscheiden. Abstimmungen erfolgen namentlich. Soweit der Beschluss nicht erneut gefasst wird, gilt er als aufgehoben. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe. Ist nach Auffassung der Verbandsleitung auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss sie ihn erneut innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Sitzung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung beanstanden. Andernfalls entfällt die aufschiebende Wirkung. Nach der erneuten Beanstandung hat die Verbandsleitung unverzüglich, unter Darlegung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen, die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark herbeizuführen, ob der erneute Beschluss rechtswidrig ist. Die Entscheidung muss durch die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, nach Kenntnis aller für die Entscheidung erheblichen Tatsachen getroffen werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann in ihrer Entscheidung die Rechtsfolgen der Rechtswidrigkeit bzw. Rechtmäßigkeit des Beschlusses feststellen.

**§ 11****Wirtschaftsplan**

1. Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes richten sich nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Es ist jeweils eine Sparte für die Wasserversorgung und für die Abwasserentsorgung zu führen. Bei der Abwasserentsorgung wird für jedes Mitglied ein eigener Kostenträger eingerichtet.

**§ 12****Deckung des Finanzbedarfs**

1. Soweit der Verband seinen Finanzbedarf nicht mit den Einnahmen aus der Erhebung von Abgaben und Entgelten, seinen sonstigen Erträgen, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmitteln decken kann, wird von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben, getrennt nach den Gebieten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur maßgeblichen Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder in Verhältnis gesetzt. Bei der Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahlen sind von den Einwohnermeldebehörden der Verbandsmitglieder nur die Personen zu berücksichtigen, die am 31.12. des Vorvorjahres in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde mit Hauptwohnung gemeldet waren.

Bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die Einwohnerzahl der Ortsteile maßgeblich, die von den Einwohnermeldebehörden zum 31.12. des der Umlageerhebung vorvorhergehenden Jahres ermittelt wurde. Die Umlage wird getrennt nach den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erhoben, die Einwohnerzahlen sind dementsprechend zuzuordnen. Die Festlegung und Erhebung der Umlage erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen des § 29 GKGBbg.

2. Ein sich, aus der nicht kostendeckenden Abgabenerhebung, ergebender Fehlbetrag ist durch das Verbandsmitglied auszugleichen, in dessen Hoheitsgebiet der Fehlbetrag durch die Aufgabenerfüllung verursacht wird oder wurde. Der Fehlbetrag wird in einer Nachberechnung ermittelt und dem Verbandsmitglied in Rechnung gestellt.
3. Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg sowie privatrechtliche Entgelte.

### **§ 13 Satzungsbefugnis**

Der Verband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Verband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.

### **§ 14 Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern**

1. Der Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern erfolgt nach den Bestimmungen des § 32 GKGBbg.
2. Das austretende Verbandsmitglied trägt alle mit dem Austritt entstehenden Kosten. Das Vermögen wird nach Bewertung übertragen, die Verbindlichkeiten den Anlagen zugeordnet.

### **§ 15 Auflösung und Abwicklung des Verbandes**

1. Der Verband kann mit Beschluss der Verbandsversammlung durch Aufhebung der Verbandssatzung aufgelöst werden, dazu ist eine Mehrheit von 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl notwendig. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Auflösung nach § 14 Absatz 1 GKGBbg öffentlich bekannt zu machen.
2. Im Fall der Auflösung des Verbandes sind die Geschäfte gemäß § 33 GKGBbg von der Verbandsleitung abzuwickeln und das Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel zum Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
3. Der Verband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, solange die Abwicklung dieses erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendigen Maßnahmen.

### **§ 16 Entscheidung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde in den gesetzlich geregelten Fällen zur Entscheidung anzurufen.

### **§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Bekanntmachungen erfolgen durch die Verbandsleitung; § 14 GKGBbg bleibt unberührt.
2. Satzungen, Verordnungen und Entgeltbedingungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Uckermark“ bekannt gemacht. Daneben können sie in der Tageszeitung „Uckermark Kurier“ (Regionalausgabe „Templiner Zeitung“) bekannt gemacht werden. Auch kann in der Tageszeitung ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt veranlasst werden. Die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Uckermark Kurier“, Regionalausgabe „Templiner Zeitung“.
3. Satzungen, Verordnungen und Entgeltbedingungen sind im vollen Wortlaut bekannt zu machen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, Verordnung oder Entgeltbedingung kann von deren Bekanntmachung in der Form des Absatzes 2 abgesehen werden. Stattdessen können diese Bestandteile zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Prenzlauer Allee 27a (Sekretariat), 17268 Templin, für die Dauer von vier Wochen ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Verbandsleitung ordnet die Ersatzbekanntmachung an und veröffentlicht sie zusammen mit der Satzung, Verordnung oder Entgeltbedingung.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 11.11.2016

gez. Bernd Riesener  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**FESTSETZUNGEN NACH § 14 ABS. 1 NR. 1 EIGV FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2017  
DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung durch **Beschluss vom 09.11.2016** und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

	<b>Wasserversorgung</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>	<b>Gesamt</b>
1. Es betragen			
1.1. <b>im Erfolgsplan</b>			
die Erträge	2.593.394,00 €	3.083.508,00 €	5.676.902,00 €
die Aufwendungen	2.580.720,00 €	3.030.369,00 €	5.611.089,00 €
der Jahresgewinn	12.674,00 €	53.139,00 €	65.813,00 €
der Jahresverlust	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2. <b>im Finanzplan</b>			
Mittelzufluss/Mittelabfluss			
aus laufender Geschäftstätigkeit	420.883,00 €	297.488,00 €	718.371,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss			
aus der Investitionstätigkeit	-604.000,00 €	-235.000,00 €	-839.000,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss			
aus der Finanzierungstätigkeit	-166.603,00 €	-160.292,00 €	-326.895,00 €
2. Es werden festgesetzt			
2.1. <b>der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	70.000,00 €	30.000,00 €	100.000,00 €
für die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
2.2. <b>der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>		0,00 €	
2.3. <b>die Verbandsumlage auf</b>		0,00 €	
Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:			
a) die Stadt Prenzlau für die Ortsteile Blindow, Dauer, Dedelow, Güstow, Klinkow, Schönwerder		0,00 €	
b) die Gemeinde Nordwestuckermark		0,00 €	
c) die Gemeinde Uckerland		0,00 €	
d) die Stadt Brüssow		0,00 €	
e) die Gemeinde Gramzow für die Ortsteile Gramzow, Lützlów, Meichow		0,00 €	
f) die Gemeinde Carmzow-Wallmow		0,00 €	
g) die Gemeinde Göritz		0,00 €	
h) die Gemeinde Schenkenberg		0,00 €	
i) die Gemeinde Schönfeld		0,00 €	
j) die Gemeinde Grünów		0,00 €	
k) die Gemeinde Oberuckersee		0,00 €	
l) die Gemeinde Randowtal		0,00 €	
m) die Gemeinde Uckerfelde		0,00 €	

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am **23. Dezember 2016** erteilt.

Prenzlau, den 04. Januar 2017

gez. Hendrik Sommer  
Verbandsvorsteher

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE  
AUFSTELLUNG UND DEN BETRIEB DER SCHNELLEINSATZGRUPPE  
FÜHRUNGSUNTERSTÜTZUNG**

zwischen dem

Landkreis Barnim  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Bodo Ihrke

und dem

Landkreis Uckermark  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Dietmar Schulze

**Präambel**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), sind die Landkreise Träger des Katastrophenschutzes und erfüllen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Zur Erfüllung der Aufgabe, gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBl. II S. 1) eine Schnelleinsatzgruppe Führungsunterstützung (SEG-Fü) aufzustellen und zu unterhalten, wird auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 KatSV i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I S. 2) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Der Landkreis Barnim betreibt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 KatSV eine SEG-Fü als Regieeinheit. Der Landkreis Uckermark beauftragt den Landkreis Barnim gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GKGBbg, ihm die SEG-Fü im Bedarfsfall auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

**§ 2 Gewährung der Unterstützung**

- (1) Der Landkreis Barnim stellt dem Landkreis Uckermark die SEG-Fü auf Anforderung für Ausbildungen, Übungen und Einsätze zur Verfügung.
- (2) Die SEG-Fü ist bei der Ausbildungs- und Übungsplanung beider Landkreise terminlich zu berücksichtigen. Beide Landkreise verständigen sich rechtzeitig darüber.
- (3) Soll die SEG-Fü in unangekündigte Übungen eingebunden werden, verständigen sich beide Landkreise rechtzeitig darüber. Die Vertraulichkeit wird zugesichert.
- (4) Treten in den beiden Landkreisen im zeitlichen Zusammenhang Ereignisse auf, die den Einsatz der SEG-Fü erfordern, so wird in beiderseitigem Einvernehmen über den Einsatz der SEG-Fü sowie über alternative Möglichkeiten der Erfüllung der Einsatzaufgaben entschieden.

**§ 3 Aufgaben, Struktur und Ausstattung der SEG-Fü**

- (1) Die Aufgaben der SEG-Fü richten sich nach Ziffer 2.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Ausführung der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zum Fachdienst Führung (VV-Fü) vom 15. März 2013.
- (2) Die Struktur der SEG-Fü richtet sich nach Ziffer 3.3 der VV-Fü. Der Landkreis Uckermark hält Ergänzungspersonal vor. Dieses kommt dann zum Einsatz, wenn die SEG-Fü auf Anforderung des Landkreises Uckermark im dortigen Zuständigkeitsbereich zum Einsatz kommt und das Personal der SEG-Fü auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse (Krankheit, Paralleleinsätze, u.ä.) den Schichtbetrieb nicht gewährleisten kann.
- (3) Die Ausstattung der SEG-Fü richtet sich nach Ziffer 4.3 der VV-Fü. Die Bereitstellung von materieller Ausstattung des Führungsstabes des Landkreises Uckermark durch die SEG-Fü gemäß Ziffer 4.2 der VV-Fü ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

**§ 4 Kosten**

- (1) Der Landkreis Barnim trägt allein die Kosten für die persönliche Schutzausstattung der Helfer der SEG-Fü, mit Ausnahme der Helfer nach § 3 Abs. 2 S. 3.
- (2) Der Landkreis Uckermark trägt allein die tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der SEG-Fü, die für Ausbildungen, Übungen und Einsätze auf Anforderung des Landkreises Uckermark entstehen.
- (3) Beide Landkreise tragen je zur Hälfte die Kosten, die mit der Ausbildung der Helfer der SEG-Fü gemäß Nr. 5.3 der VV-Fü verbunden sind, insbesondere die Personal- und Sachkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Sprechfunkerausbildung. Sämtliche Ausbildungsmaßnahmen, für die eine Kostenteilung erfolgen soll, sind rechtzeitig im Vorfeld miteinander abzustimmen.
- (4) Soweit gemäß Abs. 2 und 3 entstehende Kosten durch den Landkreis Barnim verauslagt wurden, erstattet der Landkreis Uckermark die Kosten innerhalb von vier Wochen nach Anforderung. Dabei sind die entstehenden

Personalkosten bezüglich der Lohnersatz-/Verdienstausfallkosten analog der Regelung des Landes Brandenburg für die Landesschule und Technische Einrichtung (LSTE) zu berechnen.

### § 5 Haftung

Im Fall der Haftung einer Vertragspartei gegenüber Dritten findet ein Ausgleich zwischen den Vertragsparteien nicht statt.

### § 6 Datenaustausch

Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig Übersichten über die in den beiden Landkreisen vorhandenen Führungsmittel zur Verfügung und aktualisieren diese zum 31.03. eines jeden Jahres.

### § 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Änderung des im vorhergehenden Satz genannten Schriftformerfordernisses.

### § 8 Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. Sie kann ferner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich gekündigt werden.

### § 9 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung in Kraft.

Prenzlau, den 04.11.2016

Eberswalde, den 19.12.2016

für den Landkreis Uckermark

für den Landkreis Barnim

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

gez. Bodo Ihrke  
Landrat

gez. Bernd Brandenburg  
1. Beigeordneter

gez. Carsten Bockhardt  
1. Beigeordneter

## Ablaufplan der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 14.03. – 09.05.2017

### Schaubezirk: Stadt Schwedt/Oder

#### Dienstag, den 14.03.2017

- Treffpunkt: **08.00 Uhr am Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ Schwedt/Oder, Schöpfwerk 02**
- Ortsteile: Stadtgebiet Schwedt/Oder, Criewen und Zützen
- Treffpunkt: **13.30 Uhr am Gemeindehaus des Schwedter Ortsteils Heinersdorf, Lange Straße 47**
- Ortsteil: Heinersdorf

#### Mittwoch, den 15.03.2017

- Treffpunkt: **08.00 Uhr am Gemeinderaum des Schwedter Ortsteils Blumenhagen, Zu den Müllerbergen 26**
- Ortsteile: Blumenhagen, Gatow und Vierraden
- Treffpunkt: **13.00 Uhr am Gemeindehaus des Schwedter Ortsteils Hohenfelde, Hohenfelder Dorfstraße 18**
- Ortsteile: Hohenfelde, Kunow und Kummerow

**Donnerstag, den 16.03.2017**

Treffpunkt: **08.00 Uhr am neuen Bürgerhaus des Schwedter Ortsteils Stendell, Hauptstraße 46**  
 Ortsteil: Stendell

**Schaubezirk: Amt Gerswalde**

**Dienstag, den 21.03.2017**

Treffpunkt: **12.00 Uhr Gemeindehaus Ringenwalde, Dorfstraße 24**  
 Gemeinden: Gemeinde Temmen-Ringenwalde, Gemeinde Flieth-Stegelitz, Gemeinde Milmersdorf

**Schaubezirk: Amt Joachimsthal**

**Mittwoch, den 22.03.2017**

Treffpunkt: **08.30 Uhr am Gemeinderaum in Friedrichswalde, Dorfstraße 119**  
 Gemeinden: Gemeinde Friedrichswalde  
 Treffpunkt: **13.00 Uhr Speicher im Friedrichswalder Ortsteil Parlow-Glambeck, Hof 25 b**  
 Gemeinden: Gemeinde Friedrichswalde OT Parlow-Glambeck

**Donnerstag, den 23.03.2017**

Treffpunkt: **08.30 Uhr Amtsverwaltung Joachimsthal, Joachimsplatz 01/03**  
 Gemeinden: Stadt Joachimsthal, Gemeinde Althüttendorf

**Schaubezirk: Amt Oder-Welse**

**Dienstag, den 28.03.2017**

Treffpunkt: **08.00 Uhr am Gemeinderaum (Gutshaus) in Berkholz-Meyenburg, Hauptstraße 08**  
 Gemeinden: Gemeinde Berkholz-Meyenburg

**Dienstag, den 28.03.2017**

Treffpunkt: **10.00 Uhr im Herrenhaus Felchow, Dorfstraße 20**  
 Gemeinden: Gemeinde Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg  
 Treffpunkt: **13.00 Uhr in der Feuerwehr Landin, Am Hof 10**  
 Gemeinden: Gemeinde Mark-Landin mit dem Ortsteil Landin, Gemeinde Pinnow  
 Treffpunkt: **15.00 Uhr am Gemeinderaum im Mark-Landiner Ortsteil Schönermark, Am Dorfanger 29**  
 Gemeinden: Mark-Landin mit den Ortsteilen Grünow und Schönermark

**Mittwoch, den 29.03.2017**

Treffpunkt: **08.00 Uhr beim Wasser- und Bodenverband „Welse“ in Passow, Schwedter Straße 31**  
 Gemeinden: Gemeinde Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönöw

**Schaubezirk: Stadt Bad Freienwalde (Oder)**

**Donnerstag, den 30.03.2017**

Treffpunkt: **08.30 Uhr am Parkplatz Gaststätte „Zum großen Stein“ in Oderberg OT Neuendorf, Schwedter Straße 01**  
 Gemeinden: Ortsteil Hohensaaten

**Schaubezirk: Amt Britz-Chorin-Oderberg**

**Donnerstag, den 30.03.2017**

Treffpunkt: **09.30 Uhr am Firmensitz der M&N Tief- und Landschaftsbau GmbH im Parsteiner Ortsteil Lüdersdorf, Dorfstraße 01**  
 Gemeinden: Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, Stadt Oderberg, Gemeinde Parsteinsee OT Lüdersdorf

**Schaubezirk: Stadt Angermünde****Dienstag, den 04.04.2017**

Treffpunkt: **08.00 Uhr Fachbereich Planen und Bauen der Stadtverwaltung Angermünde, Heinrichstraße 12**  
 Stadt/Ortsteil: Stadtgebiet Angermünde und Dobberzin

Treffpunkt: **13.30 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Crussow, Gellmersdorfer Straße 01 a**  
 Ortsteile: Crussow, Gellmersdorf, Neukünkendorf und Stolpe

**Mittwoch, den 05.04.2017**

Treffpunkt: **08.00 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Schmargendorf, Zum Dorfanger 35**  
 Stadt/Ortsteile: Angermünde/Sternfelde, Altkünkendorf, Herzsprung, Schmargendorf und Zuchenberg

Treffpunkt: **13.00 Uhr am Gut Wolletz im Angermünder Ortsteil Wolletz, Kastanienallee 13**  
 Ortsteil: Wolletz

**Donnerstag, den 06.04.2017**

Treffpunkt: **08.00 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Kerkow, Kerkower Dorfstraße 07**  
 Ortsteile: Görldorf, Kerkow und Welsow

**Donnerstag, den 06.04.2017**

Treffpunkt: **13.30 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Frauenhagen, Zum Gutshof 03**  
 Ortsteile: Frauenhagen und Mürow

**Dienstag, den 11.04.2017**

Treffpunkt: **08.00 Uhr Dorfgemeinschaftshaus im Angermünder Ortsteil Wilmersdorf, Wilmersdorfer Straße 20**  
 Ortsteile: Steinhöfel und Wilmersdorf

Treffpunkt: **13.00 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Günterberg, Dorfmitte 10**  
 Ortsteile: Bruchhagen, Greiffenberg und Günterberg

**Mittwoch, den 12.04.2017**

Treffpunkt: **08.00 Uhr am Parkplatz „Großer Kaulsee“ im Angermünder Ortsteil Schmiedeberg**  
 Ortsteil: Schmiedeberg

Treffpunkt: **10.30 Uhr in der Feuerwehr des Angermünder Ortsteils Biesenbrow, Hofende 12 a**  
 Ortsteile: Biesenbrow

**Schaubezirk: Amt Brüssow, Amt Gramzow****Mittwoch, den 19.04.2017**

Treffpunkt: **08.00 Uhr Agrarwirtschaft Groeben GmbH im Ortsteil Eickstedt der Gemeinde Randowtal, Eickstedt 26**  
 Gemeinden: Gemeinde Grünow mit dem Ortsteil Damme, Gemeinde Randowtal mit den Ortsteilen Eickstedt/Wollin, Schmölln und Ziemkendorf

Treffpunkt: **14.30 Uhr am Gemeinderaum in Carmzow-Wallmow, Wallmow Nr. 21**  
 Gemeinde: Carmzow-Wallmow

**Donnerstag, den 20.04.2017**

Treffpunkt: **08.00 Uhr im Versammlungsraum der Amtsverwaltung Gramzow, Poststraße 25**  
 Gemeinden: Gemeinde Gramzow mit den Ortsteilen Gramzow, Meichow und Polßen

Treffpunkt: **13.00 Uhr im Gemeinderaum (Gemeindehaus am Schloss) Zichow, Dorfstraße 13**  
 Gemeinden: Gemeinde Zichow mit den Ortsteilen Golm, Fredersdorf und Zichow

**Schaubezirk: Amt Gartz (Oder)**

**Dienstag, den 25.04.2017**

Treffpunkt: **09.00 Uhr Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153**  
 Gemeinden: Stadt Gartz (Oder) mit den Ortsteilen Gartz (Oder), Geesow und Hohenreinkendorf, Gemeinde Mescherin mit den Ortsteilen Mescherin, Neurochlitz und Rosow

Treffpunkt: **13.00 Uhr am Schöpfwerk Gartz (Oder)**  
 Bereich: Gartzter Bruch, Polder 5/6

**Mittwoch, den 26.04.2017**

Treffpunkt: **08.00 Uhr am Verwaltungsgebäude der Dienstleistungs- und Handelsgesellschaft mbH in Casekow, Schönower Weg 01**  
 Gemeinden: Gemeinde Casekow mit den Ortsteilen Casekow, Luckow-Petershagen,  
**Mittwoch, den 26.04.2017**

Treffpunkt: **13.30 Uhr Gemeindehaus Tantow, Bahnhofstraße 05**  
 Gemeinden: Gemeinde Tantow mit den Ortsteilen Schönfeld und Tantow  
 Gemeinde Mescherin mit dem Ortsteil Radekow

**Donnerstag, den 27.04.2017**

Treffpunkt: **08.00 Uhr bei der Agrarproduktion Gut Blumberg GmbH im Casekower Ortsteil Blumberg, Schönower Straße 04**  
 Gemeinden: Gemeinde Casekow mit den Ortsteilen Blumberg und Wartin

Treffpunkt: **11.00 Uhr am Kulturhaus im Gartzter Ortsteil Friedrichsthal, Dorfstraße 17**  
 Gemeinden: Gemeinde Casekow mit den Ortsteilen Biesendahlshof und Woltersdorf, Stadt Gartz (Oder) mit dem Ortsteil Friedrichsthal, Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow

**Schaubezirk: Amt Gramzow**

**Mittwoch, den 03.05.2017**

Treffpunkt: **08.00 Uhr an der Marktfruchtgesellschaft Falkenwalde/Bertikow mbH im Uckerfelder Ortsteil Falkenwalde, Dorfstraße 27**  
 Gemeinden: Gemeinde Uckerfelde mit den Ortsteilen Falkenwalde und Hohengüstow  
 Gemeinde Gramzow mit dem Ortsteil Lützlów

Treffpunkt: **13.00 Uhr an der Autobahnbrücke im Grünower Ortsteil Drense**  
 Gemeinde: Gemeinde Grünow mit dem Ortsteil Drense

**Donnerstag, den 04.05.2017**

Treffpunkt: **09.00 Uhr an der Autobahnbrücke von Melzow nach Grünheide im Ortsteil Warnitz der Gemeinde Oberuckersee**  
 Gemeinde: Gemeinde Oberuckersee OT Warnitz/Grünheide

**Schaubezirk: Polder**

**Dienstag, den 09.05.2017\***

Treffpunkt: **8.30 Uhr aus Richtung Lunow hinter der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraßen-Brücke am Parkplatz**  
 Bereich: Lunow-Stolper Polder

Treffpunkt: **11.00 Uhr am Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ Schwedt/Oder, Schöpfwerk 02**  
 Bereich: Polder A/B

Treffpunkt: **14.00 Uhr bei der MILGETA Agrar GmbH im Schwedter Ortsteil Vierraden, Schwedenweg 18**  
 Bereich: Polder 10

\*Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Passow, den 16.01.2017

Im Auftrag

gez. Christine Schmidt

Geschäftsführerin des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

**FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2014 UND ENTLASTUNG DES  
VERBANDSVORSTANDES UND DES VERBANDSVORSTEHERS DES  
ZWECKVERBAND OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG  
UND ABWASSERBEHANDLUNG**

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat am 12.12.2016 den Jahresabschluss für das Jahr 2014 einstimmig festgestellt.

Für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 sowie für den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Bremen am 31. Juli 2015 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, wie in der Satzung und in der Eigenbetriebsverordnung vorgeschrieben, bestätigt.

Dem Verbandsvorsteher und dem Vorstand des Verbandes wurde für das Wirtschaftsjahr 2014 einstimmig Entlastung erteilt.

Es wurde einstimmig beschlossen, den Gewinn des Jahres 2014 (69.155,10 €) zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden (Trinkwasser 120.537,77 €) und (Abwasser -51.382,67 €).

Der Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht des Jahres 2014 liegen zur Einsichtnahme in der Woche vom 20.02.2017 – 24.02.2017 beim Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Sitz Schwedt, Wasserplatz 1, während der Dienstzeit öffentlich aus.

gez. Arnold

Verbandsvorsteher

**ÜBERGANG EINES SITZES IM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK**

Entsprechend § 80 Abs.1 der „Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)“ mache ich bekannt:

Der bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 25.05.2014 gewählte Abgeordnete Herr Stefan Zierke (Sozialdemokratische Partei Deutschlands / SPD) hat sein Mandat niedergelegt.

Die in der Reihenfolge der Stimmzahlen nächstfolgende Ersatzperson der Partei SPD im Wahlkreis 2, Frau Astrid Hirschfelder, hat die Wahl angenommen. Der Sitz im Kreistag geht mit Wirkung vom 06. Januar 2017 auf Frau Astrid Hirschfelder über.

Prenzlau, 06. Januar 2017

gez. Marcel Dziwis

Kreiswahlleiter

**AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON KREISWAHLVORSCHLÄGEN  
ZUR WAHL DES 19. DEUTSCHEN BUNDESTAGES  
AM 24. SEPTEMBER 2017  
IM WAHLKREIS 57 (UCKERMARK-BARNIM I)**

**1 Rechtliche Grundlagen**

- Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594); zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 03.Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) (nachfolgend: BWG)
- Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.April 2002 BGBl. I S. 1376; zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 13.Mai 2013 BGBl. I S. 1255 (nachfolgend: BWO)

**2 Aufforderung zur Einreichung**

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 57 zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 auf.

**3 Wahlkreisabgrenzung**

Der Wahlkreis 57 trägt die Bezeichnung „Uckermark-Barnim I“. Er umfasst:

- den Landkreis Uckermark,

- vom Landkreis Barnim
  - o die amtsfreien Gemeinden
    - Eberswalde
    - Schorfheide
    - Wandlitz
  - o die Ämter
    - Biesenthal-Barnim (=Biesenthal, Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz, Sydower Fließ)
    - Britz-Chorin-Oderberg (= Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Oderberg, Parsteinsee),
    - Joachimsthal (Schorfheide) (= Gemeinden Althüttendorf, Friedrichswalde, Joachimsthal, Ziethen)

## 4 Voraussetzungen für das Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

### 4.1 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. (§ 18 Abs. 1 BWG)

### 4.2 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Beteiligungsanzeige ist **bis zum 19. Juni 2017** (= 97. Tag vor der Wahl) beim **Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden** einzureichen. In der Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. (§ 18 Abs. 2 BWG)

## 5 Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 57 sind **bis zum 17. Juli 2017, 18.00 Uhr**, (= 69. Tag vor der Wahl) einzureichen bei: Kreisverwaltung Uckermark, Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau. (§ 19 BWG)

## 6 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

### 6.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. (§ 20 Abs. 1 BWG)

### 6.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien

6.2.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. (§ 20 Abs. 2 BWG; § 34 Abs. 2 BWO)

6.2.2 Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (vgl. Nr. 4.2 dieser Bekanntmachung) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 57 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG). Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. (§ 20 Abs. 2 BWG)

### 6.3 Andere Kreiswahlvorschläge

6.3.1 Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben 3 Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. (§ 34 Abs. 3 BWO)

6.3.2 Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 57 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

#### 6.4 Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers;
- Name der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson nach § 22 BWG enthalten. (§ 20 Abs. 4 BWG; § 34 Abs. 1 BWO)

#### 6.5 Aufstellung von Parteibewerbern

6.5.1 Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung. (§ 21 Abs.1 BWG)

6.5.2 Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet. (§ 21 Abs. 3 Satz 4 BWG)

6.5.3 Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen. (§ 21 Abs. 5 BWG)

#### 6.6 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

6.6.1 Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen. (§ 34 Abs. 4 Nr.1 BWO)

6.6.2 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtstag und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO)

6.6.3 Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. (§ 34 Abs. 4 Nr.3 BWO)

6.6.4 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO)

6.6.5 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO)

#### 6.7 Bewerber mit Sperrvermerk im Melderegister

Auch ein Bewerber, für den im Melderegister aufgrund seiner Gefährdung eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, muss in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 BWO) und der Be-

scheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 BWO) mit der Anschrift seiner Hauptwohnung angegeben werden. Er kann jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag; Anlage 14 BWO), in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BWO und § 79 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommen beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

**7 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag**

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind somit beizufügen:

1. eine Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Kandidatur zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO - Zustimmungserklärung);
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO - Bescheinigung der Wählbarkeit);
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
  - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
  - b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend;
4. soweit erforderlich, die Unterstützungsunterschriften mit Bescheinigung des Wahlrechtes der Unterzeichner (Anlage 14 BWO).

**8 Bereitstellung der Formblätter und Rückfragen**

Alle geforderten Formblätter werden kostenfrei vom Kreiswahlleiter bereitgestellt. Anforderungen sowie Rückfragen über:

Postanschrift:  
 Kreisverwaltung Uckermark  
 Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57  
 Herr Dziwis  
 Karl-Marx-Straße 1  
 17291 Prenzlau

Erreichbarkeitsanschrift:  
 Kreisverwaltung Uckermark  
 Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57  
 Herr Dziwis  
 Zi. 210/ Haus 2  
 Stettiner Straße 21  
 17291 Prenzlau

Kommunikationsdaten:  
 Telefon: (03984) 701016  
 Telefax: (03984) 701899  
 E-Mail: wahlen@uckermark.de

Prenzlau, den 01. Februar 2017

Marcel Dziwis  
 Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

**IMPRESSUM**

**Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

**Herausgeber:** Landkreis Uckermark  
**Anschrift:** Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau  
**Telefon:** 03984 70-1009  
**Verantwortlich:** Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)  
**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**  
**Druck:** Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau